

Für den Entwurf 2 v. 14.10.2024 erfolgte die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 und 4 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, jedoch nicht zur Abwägung gegeben, da sich in der Zwischenzeit abzeichnete, dass ohnehin eine erneute Auslegung erforderlich sein würde :

1. Entfall der Teilfläche II und damit Verkleinerung des Geltungsbereichs

Grund war die Stellungnahme der Stadt Dingolfing v. zum Entwurf (1) v. 01.07.2024:

„Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplanes Sondergebiet "PV Gottfrieding II" wird Kenntnis genommen. Gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Der Kabeltrassenplanung mit dem dazugehörigen Einspeisepunkt im Stadtgebiet Dingolfing wird nicht zugestimmt.“

Der Vorhabenträger bemühte sich zwischen August und Dezember 2024 um eine Lösung dieses Konflikts und um eine alternative Trassenplanung. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden, so dass für die Einspeisung ein anderer Punkt gewählt werden musste, für den keine Kabelverlegung über das Gebiet der Stadt Deggendorf erforderlich ist.

Allerdings hat dieser neu zugewiesene Einspeisepunkt eine geringere Einspeisekapazität als der ursprünglich zugewiesene Einspeisepunkt.

Dies hatte zur Folge, dass die PV-Fläche verkleinert werden musste und daher auf die Teilfläche II – die westlich des Wegs gelegene Fläche des Flurstücks 1273, Gemarkung Gottfrieding – verzichtet wurde.

Die Verkleinerung des Geltungsbereichs bedeutet eine wesentliche Änderung der Planung, weshalb eine erneute Auslegung erforderlich ist.

FÜR DIE PV-ANLAGE GOTTFRIEDING BEDEUTET DIES:

- **Wegfall der Teilfläche II, Änderung des Geltungsbereichs bei Bauungs- und Flächennutzungsplan**
- Einarbeitung der Änderung in Plan, Begründung und Umweltbericht

2. Änderung der Ausgleichspflicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Am 05.12.2024 erschienen vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr neue Richtlinien für die Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Dieses Rundschreiben sieht vor, dass die Ausgleichsflächen entfallen können, wenn entsprechende Kriterien eingehalten werden.

Diese Kriterien können bei der PV-Anlage Gottfrieding eingehalten werden, so dass die Ausweisung er Ausgleichsflächen entfällt.

FÜR DIE PV-ANLAGE GOTTFRIEDING BEDEUTET DIES:

- **Eingrünung und Hecken bleiben unverändert**, werden jedoch nur nicht als Ausgleichsflächen ausgewiesen. Eine Meldung ans Ökoflächenkataster und eine Dingleiche Sicherung ist nicht mehr erforderlich.
- **Die externen Ausgleichsflächen für die Schafstelze sind trotzdem erforderlich**, diese Flächen / Maßnahmen bleiben unverändert.
- Einarbeitung der Änderung in Plan, Begründung und Umweltbericht (nur Bauungsplan)